

Die Informationspflichten in Art. 13 und 14 DSGVO im Einzelnen

Stand: 06.06.2023

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit ...

Antrag zum Betreiben /zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte nach § 27 WaffG.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landratsamt Starnberg, Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg,
info@LRA-starnberg.de , Tel. 08151 148-770

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landratsamt Starnberg, Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg,
datenschutz@LRA-starnberg.de , Tel. 08151 148-77225

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

4a) Zwecke der Verarbeitung:
Ihre Daten werden dafür erhoben, um ...

über Ihren Antrag zum Betreiben einer Schießstätte bzw. über die Zulässigkeit einer wesentlichen Änderung nach § 27 WaffG zu entscheiden.

4b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung
Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. ...

Die personenbezogenen Daten werden auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e DSGVO, Art. 4 Abs. 1 BayDSG i. V. m. § 43 WaffG erhoben.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

die zuständigen Mitarbeiter im Landratsamt Starnberg, um die gewünschte Erlaubnis zu prüfen und ggf. zu erteilen.

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es ist geplant, Ihre personenbezogenen Daten an ... (ein Drittland/eine internationale Organisation) zu übermitteln.

Die personenbezogenen Daten werden nicht an ein Drittland weitergeleitet.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden von uns so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß (EAPL Aufbewahrungsfristenverzeichnis, Hauptgruppe 1, Stand: 01.04.2011, AplZ Nr. 1352) für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Ihre personenbezogenen Daten werden daher nach 10 Jahren nach Schließung der Schießanlage gelöscht.

8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen (Art. 17 und 18 DSGVO).

Aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, können Sie der Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten durch das Landratsamt Starnberg jederzeit widersprechen (Art. 21 DSGVO). Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, unterbleibt in der Folge eine weitere Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch das Landratsamt Starnberg.

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüfen wir, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus...

§ 27 WaffG.

Wir benötigen Ihre Daten, um ...

Ihren Antrag bearbeiten zu können.

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, ...

kann eine Erlaubnis zum Betreiben einer Schießstätte nicht erteilt bzw. eine wesentliche Änderung nicht genehmigt werden. Sollte eine Schießstätte ohne eine entsprechende Erlaubnis betrieben werden, kann ein Bußgeld nach § 53 WaffG verhängt werden.
